

Fraktionsantrag Vorlage-Nr: VO/2019/210

- öffentlich - Datum: 15.11.2019

Fachdienst Regionalentwicklung | Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin

Bearbeiter/in: Pomrehn, Ilona

## Haushalt 2020;

# Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Schülerbeförderung

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
20.11.2019 Regionalentwicklungsausschuss Beratung

## 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt.

#### 2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 14.11.2019.

### Anlage/n:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.11.2019



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Vorsitzende des des Regionalentwicklungsausschusses

Frau Anke Göttsch

Kreistagsfraktion RD-Eck BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreishaus Kaiserstr. 8-10 24768 Rendsburg Tel. 04331/202-362 Fax 04331/202-566

Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 20.11.2019

Rendsburg, den 14.11.2019

Sehr geehrte Frau Göttsch,

die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt,

im Haushaltsentwurf des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2020 einen zusätzlichen Betrag von 300.000 Euro für die Schülerbeförderung im Kreis einzustellen.

Dieser Betrag steht für die Ausweitung der vom Kreis unterstützten Schülerbeförderung ab dem Sommer 2020 für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 zur Verfügung: Als notwendige Beförderungskosten werden die Kosten der Beförderung zur tatsächlich besuchten Schule anerkannt, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und tatsächlich besuchter Schule die Kilometergrenzen von 2 km für die Klassen 1 bis 4, von 4 km für die Klassen 5 und 6 und 6 km für die Klassen 7 bis 10 überschreitet.

Die bisherige Regelung des doppelten Elternbeitrags entfällt: Für Schülerfahrkarten zur tatsächlich besuchten Schule, wenn diese nicht die nächstgelegene Schule ist, wird der einfache Elternbeitrag erhoben.

Die Schülerbeförderungssatzung soll in diesem Sinne überarbeitet werden. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung ist nur auf den bestehenden Linien gegeben.

#### Begründung:

Schülerinnen und Schüler haben bisher nur dann einen Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn die in der Schülerbeförderungssatzung geregelten Kilometergrenzen gemessen an der "nächstgelegenen Schule" der gewählten Schulart überschritten werden. Es findet eine fiktive

Berechnung des Schulwegs statt. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass es eine freie Schulwahl, insbesondere bei der Auswahl der weiter führenden Schule gibt. Gewählt wird dann nicht immer die "nächstgelegene Schule", sondern Schülerinnen und Schüler lassen sich bei ihrer Schulwahl von vielen Kriterien leiten wie die Verkehrsanbindung, das Fächerangebot, schulische Zusatzangebote, oder auch wo ihre Freund\*innen hinwollen. Für viele ist es die erste große Wahl, die sie in ihrem Leben treffen.

Liegt die tatsächlich besuchte Schule vom Wohnort mehr als 4 km (für die Klassen 5 und 6) bzw. 6 km (für die Klassen 7 bis 10) entfernt, nutzen die Schülerinnen und Schüler meist öffentliche Verkehrsmittel. Die Busfahrkarten zahlen sie dennoch bisher im vollen Umfang in den Fällen selbst, in denen es eine "nächstgelegene Schule" gibt, die noch innerhalb der Kilometergrenzen liegt. Lediglich in den Fällen, in denen die Entfernung zur nächstgelegenen Schule die Kilometergrenze überschreitet, jedoch eine Fahrkarte zur weiter entfernten tatsächlich besuchten Schule benötigt wird, erhalten sie eine Fahrkarte, müssen aber hierfür den "doppelten" Eigenanteil zahlen (in Höhe von 168 € für das 1. Kind - so §§ 1 Absatz 2 Satz 5, 10 Absatz 2 Buchstabe b der aktuellen Schülerbeförderungssatzung).

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich also praktisch entgegenhalten lassen, dass sie ja doch die nächstgelegene Schule hätten besuchen können und sich deshalb auch so behandeln müssen. Keine Schülerin und kein Schüler wählen jedoch aus "Jux und Tollerei" eine weiter entfernt liegende Schule. Für die Wahl der jeweiligen Schule gibt es immer gute Gründe.

In einem ersten Schritt, bevor es zur Einführung eines kreisweiten Bildungstickets kommt, sollten <u>alle</u> Schülerinnen und Schüler bei Überschreiten der Kilometergrenzen für den Schulweg zur tatsächlich besuchten Schule an der Schülerbeförderung teilhaben. Hierfür zahlen sie die "einfache" Eigenbeteiligung (in Höhe von 84 € für das 1. Kind) und keine doppelten Beträge.

Zur Umsetzung bieten sich folgende Änderungen der Schülerbeförderungssatzung an:

§ 1 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt formuliert: "Schülerinnen und Schüler, die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, nehmen an der Schülerbeförderung teil, wenn die Kilometergrenzen des § 3 in Bezug auf die tatsächlich besuchte Schule überschritten werden."

Die Formulierungen in § 1 Abs. 2 Sätze 6 und 7 bleiben ("Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule.").

§ 1 Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen, da er nunmehr überflüssig ist. Die Regelung des § 10 Absatz 2 Buchstabe b zur doppelten Eigenbeteiligung wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen,

Kirsten Zülsdorff

K Widel

Armin Rösener